



Satzung

**Sportgemeinschaft von 1961
ÜSTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe
AG (ÜSG)**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Sportgemeinschaft wurde im Jahr 1961 in Hannover gegründet. Sie ist die Betriebssportgemeinschaft der USTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft.
2. Der Sitz ist in Hannover. Die Farben der Sportgemeinschaft sind grün-rot.
3. Die Sportgemeinschaft ist kein eingetragener Verein. Eine Eintragung in das Vereinsregister oder in eine andere Organisation bleibt vorbehalten.

§ 2 Zweck

Die Sportgemeinschaft arbeitet gemeinnützig, ihr Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.

Zweck der Sportgemeinschaft ist die Pflege, Forderung und Ausubung des Sports.

§ 3 Aufgaben der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft hat sich zur Verwirklichung des Satzungszwecks insbesondere zur Aufgabe gestellt,

1. verschiedene Sportarten für die Mitglieder zur Ausübung anzubieten;
2. aufgrund der einseitigen Berufsbelastung einen Ausgleich zu schaffen;
3. freundschaftliche Beziehungen zu Sportabteilungen anderer Verkehrs- und Versorgungsbetriebe oder Sportvereine zu fordern.

§ 4 Erwerb der (ordentlichen) Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können alle Betriebsangehörigen und Betriebspensionare/innen sowie deren Partner/Partnerinnen, Kinder, Witwen und Witwer erwerben.
2. Betriebsfremde können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie aktiv in einer Sparte tätig sind und der Spartenleiter dieses befürwortet.
3. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag - in Form eines ausgefüllten und unterschriebenen Beitrittsformulars – erforderlich.
4. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Sportgemeinschaft.
2. Der Austritt aus der Sportgemeinschaft ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat jeweils zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises (wenn vorhanden) schriftlich an den Vorstand zu richten. Verpflichtungen gegenüber der Sportgemeinschaft sind bis zum Austritt zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für Beitragszahlungen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus der Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss kommt insbesondere in Betracht
 - a) wegen Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes der Sportgemeinschaft,

- b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz zweimaliger Aufforderung,
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Sportgemeinschaft,
- d) wegen Entlassung aus dem Betrieb infolge betriebsschädigenden oder unehrenhaften Verhaltens oder
- e) wegen unsportlichen Verhaltens.

§ 6 Mitgliedsbeiträge / Finanzen

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeit werden alljährlich von der Hauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Hauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Einnahmen der Sportgemeinschaft setzen sich zusammen aus den Mitgliedsbeiträgen sowie aus freiwilligen Spenden und Zuwendungen.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen der Sportgemeinschaft teilzunehmen sowie die Sportanlagen und -geräte zu nutzen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen der Sportgemeinschaft zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.

4. Mit der Anmeldung / Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts (§§ 21 bis 79 BGB).

§ 8 Organe der Sportgemeinschaft

Organe der Sportgemeinschaft sind

- die Hauptversammlung
- der Vorstand.

Oberstes Organ ist die Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der /dem 1. Vorsitzende (n)
 - der /dem 2. Vorsitzende (n)
 - dem /der Ressortleiter (in) Finanzen
 - dem / der Ressortleiter (in) Sport I
 - dem /der Ressortleiter (in) Sport II
 - dem /der Schriftführer (in) I
 - dem /der Schriftführer (in) II
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden. Die Sportgemeinschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die /den 1. Vorsitzende (n) vertreten.
3. Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss ein Betriebsratsmitglied sein. Scheidet das Mitglied aus dem Betriebsrat aus, so hat der Betriebsrat das Recht, ein neues Mitglied für die restliche Amtszeit zu entsenden.

§ 10 Zuständigkeit / Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Hauptversammlung. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Bewilligung von Ausgaben;
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlungen;
 - c) die Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - d) die Ordnung und Überwachung der Tätigkeiten der Sport-Abteilungen;
 - e) das Treffen von sonstigen Entscheidungen, soweit die Interessen der Sportgemeinschaft beruhrt werden;
 - f) den Erlass von Ordnungen für die Benutzung der Sportstätten.
2. Der/die Ressortleiter/in Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er/sie hat dem Vorstand über die Kassenlage zu berichten.
3. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihren Tätigkeiten ergeben.

§ 11 Gliederung / Spartenleiter

1. Der aktive Sport wird in den Sparten betrieben; für jede in der Sportgemeinschaft betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die Leitung der Sparten obliegt den Spartenleitern/innen. Gemeinsam mit dem Vorstand stellen sie den erweiterten Vorstand.
2. Die Spartenleiter/innen sind in ihren Aufgabenbereichen selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
3. Die Mitglieder der Sparte bilden die Spartenversammlung. Spartenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen sind für zwei Jahre durch die Spartenversammlung, die vor der Hauptversammlung abzuhalten ist, zu wählen.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird für 4 Jahre von der Hauptversammlung gewählt.
2. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl, er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt. Wahlbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Das gilt nicht für das Betriebsratsmitglied; der Betriebsrat alleine hat das Recht, ein neues Mitglied zu bestimmen.
4. Dabei werden gewählt:
 - a) In den Jahren, die durch 2 teilbar sind, der/die
 - 1. Vorsitzende
 - Ressortleiter/in Finanzen
 - Ressortleiter/in Sport II
 - Schriftführer/in I und II
 - b) In den Jahren, die nicht durch 2 teilbar sind,
 - 2. Vorsitzender
 - Ressortleiter/in Sport I
 - c) Mitglieder, die für ein Vorstandamt kandidieren wollen, müssen sich bis zum in der Bekanntmachung festgelegten Termin, bei dem Wahlvorstand schriftlich melden. Dabei ist Wahlvorstand
 - in den Jahren, die durch 2 teilbar sind, der/die 2. Vorsitzende und
 - in den Jahren, die nicht durch 2 teilbar sind, der/die 1. Vorsitzende
5. Die bisherigen Vorstandsmitglieder kandidieren wieder, wenn sie sich in einer vorausgegangenen Vorstandssitzung dazu bereit erklärt haben.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die

- Entlastung und Wahl des Vorstands
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über Anträge
- Entgegennahme der Berichte (Jahresbericht des Vorstandes; Jahresbericht der Spartenleiter; Bericht des Ressortleiter Finanzen; Bericht der Kassenprüfer).

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung / Hauptversammlung wird vom Vorstand unter der Veröffentlichung in den Bekanntmachungskasten und in der Betriebszeitung sowie per E-Mail einberufen.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im vierten Quartal (November oder Dezember) statt.
4. Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Hauptversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.

§ 15 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet, wenn wenigstens/mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. Er/sie kann im Verhinderungsfall den/die 2. Vorsitzenden/e beauftragen, seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen. Außerdem ist er/sie berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuhören.
2. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dieses erfordert oder ein Mitglied des Vorstandes es beantragt.
3. Der/die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Anträge, über die die Hauptversammlung beschließen soll, müssen 14 Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Andernfalls kann über den Antrag nur beschlossen werden, wenn die Hauptversammlung die Zulassung des Antrags mit 2/3 Mehrheit beschließt.
6. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

7. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Hauptversammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Hauptversammlung
 - Die Tagesordnung
 - Hauptversammlungsleiter
 - Protokollführer
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Der/die Ressortleiter/in Finanzen trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte.
2. Er /sie hat die Kasse der Sportgemeinschaft einschließlich der Bucher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der /die Kassenprüfer/in erstattet der Hauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Kassenprüferin/Kassenprüfers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 18 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei minderjährigen Mitgliedern stellt die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zum Beitritt zugleich die Zustimmung zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte durch das minderjährige Mitglied dar.
2. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Weiterhin erhält die Arbeitsdirektion der USTRA Hannoversche Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft, als Vertreter/in des Unternehmens USTRA einen standigen Sitz mit Stimmrecht im Vorstand der Sportgemeinschaft.

§ 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um die Sportgemeinschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 20 Satzungsverstöße

Bei Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Satzung ist der Vorstand berechtigt, folgende Maßnahmen dem betreffenden Mitglied gegenüber zu ergreifen:

- a) Verweis;
- b) Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen (zeitlich begrenzt);
- c) Ausschluss aus der Sportgemeinschaft.

§ 21 Auflösung

1. Die Auflösung der Sportgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen. Sie wird erst wirksam, wenn auch die Abstimmung gemäß Ziffer 2 über den Verbleib des restlichen Vermogens der Sportgemeinschaft wirksam getroffen worden ist.
2. Im Falle der Auflösung der Sportgemeinschaft fällt das vorhandene Vermögen der Sportgemeinschaft nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an

den Landessportbund Niedersachsen e.V. oder eine andere gemeinnützige Einrichtung, die es für Zwecke sportlicher Art im Sinne, der dann gültigen Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat. Die Entscheidung über den Empfänger kann nur zusammen mit der Entscheidung gemäß Ziffer 1, über die Auflösung der Sportgemeinschaft getroffen werden.

§ 22 Sponsoring

1. Die Sportgemeinschaft darf zur Forderung ihrer Ziele Sponsoringverträge abschließen. Sponsoringverträge müssen schriftlich oder in Textform festgehalten werden und die Bedingungen für die Leistungen des Sponsors sowie die Gegenleistungen der Sportgemeinschaft klar definieren.
2. Die Annahme von Sponsoring darf nicht im Widerspruch zu den satzungsgemäßen Zielen der Sportgemeinschaft stehen und muss die Unabhängigkeit der Sportgemeinschaft wahren.
3. Über Sponsoringverträge entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über abgeschlossene Sponsoringverträge zu informieren.

§ 23 Nutzung von Social Media

1. Die Sportgemeinschaft betreibt offizielle Social-Media-Kanäle, um über Aktivitäten zu informieren und die Gemeinschaft zu fordern.
2. Die Veröffentlichung von Inhalten auf den Social-Media-Kanälen der Sportgemeinschaft, einschließlich Fotos und Videos von Veranstaltungen, erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

3. Mitglieder und Teilnehmer von Veranstaltungen werden darüber informiert, dass Bildmaterial für die Öffentlichkeitsarbeit der Sportgemeinschaft verwendet werden kann.
4. Mitglieder, die nicht wünschen, dass Bilder von ihnen veröffentlicht werden, können dies dem Verein gegenüber schriftlich erklären.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Verwaltung der Social-Media-Kanäle.

§ 24 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutzerklärung der Sportgemeinschaft ist auf der Internetseite www.bsg-uestra.de einzusehen.

Hannover, 02.12.2024



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Ressortleiter Finanzen



Ressortleiter Sport I



Ressortleiter Sport II



Schriftführerin I



Schriftführerin II